

# **ABFUHRORDNUNG**

## **für die Gemeinde NIEDERNSILL**

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBL.Nr. 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs.6 und 12 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1991 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 22.02.2018 für die Gemeinde Niedersill folgende

### **Abfuhrordnung**

beschlossen.

#### **I. Abschnitt**

#### **Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Einrichtung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe, der sperrigen Hausabfälle, des Alteisens, der Elektroaltgeräte, des Grünschnittes und für Bauschutt wird eine ständige Problemstoff- und Sperrmüllsammelstelle eingerichtet.
- (3) Die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Gassner.
- (4) Teilnehmer im Sinne der Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
- (5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen.
- (6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 4 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt.
- (7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebotes der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden.

##### **§ 2**

##### **Einteilung der Abfälle**

- (1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind.
- (2) **Sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichtes die üblicherweise dafür vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert wird.

- (3) **Sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehricht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.
- (4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:
- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
  - c) andere als in b) genannte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
  - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
  - e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Paper handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (5) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B.: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien.
- (6) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Bahndlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Herstellung von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung unmittelbar zugeführt werden. Wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle.

## **II. Abschnitt**

### **Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle**

#### § 3

#### Verpflichtung zur Hausmüllabfuhr

- (1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.
- (2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle beträgt 2 Wochen.

#### § 4

#### Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den zur Verfügung stehenden Behältern zur Sammlung bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammelbehälter nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (6) fallen.

- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen beträgt in den Monaten Jänner bis Mai und September bis Dezember 2 Wochen und in den Monaten Juni bis August 1 Woche.
- (3) Gartenabfälle können auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammelbehälter zum Abfallhof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

## § 5

### Haus- und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen Abfallbehälter für die Einsammlung der Haus- und Bioabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

#### a) Hausabfall:

- |                  |                    |
|------------------|--------------------|
| • 80 l Behälter  | • 660 l Container  |
| • 120 l Behälter | • 1100 l Container |
| • 240 l Behälter | • 60 l Abfallsack  |
| • 360 l Behälter |                    |

Bereits vorhanden Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden. Nicht genormte Behälter müssen bei Neuanschaffung gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

#### b) Bioabfall:

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| • 80 l Behälter  | • 240 l Behälter |
| • 120 l Behälter |                  |

- (2) Reicht die zur Verfügung stehende Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.
- (3) Die im Abs.1 genannten Abfallbehälter können über die Firma Gassner, Mülltransport GmbH in Uttendorf bezogen werden. Die Abfallsäcke sind beim Gemeindeamt erhältlich.
- (4) Jeder für die Abfallabfuhr zur Verfügung stehende Abfallbehälter muss mit einem Chip für seine Registrierung und die Müllverwiegung ausgestattet sein. Bei Neuankauf oder Tausch eines Abfallbehälters hat der Teilnehmer dies beim Gemeindeamt zu melden.
- (5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

## § 6

### Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der 14-tägigen Entleerung sicherzustellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen gehalten werden können.
- (2) Grundsätzlich ist für jede Wohneinheit oder Gewerbebetrieb zumindest 1 Abfallbehälter mit Ausnahme der in § 9, Abs. 1 angeführten Liegenschaften aufzustellen. Bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern in denen die gemeldeten Personen der Wohneinheiten in einem Verwandtschaftsverhältnis mit gerader Linie stehen sind ebenfalls ausgenommen. Es genügt das Aufstellen eines gemeinsamen Abfallbehälters.
- (3) Bei Liegenschaften, welche mit Müllsäcken entsorgt werden (§ 9, Abs. 1), ist eine jährliche Mindestabnahme von 26 Müllsäcken vorgeschrieben.

## § 7

### Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

## § 8

### Bereitstellen der Abfallbehälter zur Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter / Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an den Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der Abfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

## § 9

### Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) In nachfolgend genannten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den zur Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Diese Liegenschaften werden mittels Müllsäcken entsorgt. Diese Müllsäcke sind vor dem jeweiligen Abfuhrtermin von den Teilnehmern an einer Sammelstelle (nächstgelegene vom Mülltransportfahrzeug angefährene Liegenschaft) bereitzustellen.  
Diese Liegenschaften sind: Schattbergstraße 27-31, Winklmannweg 2-6, Zillerstraße 23-24, Unterwiesstraße 22, Unterwiesstraße 24, Rattensbachweg 5, Luziaweg 2, Aisdorf 8, Aisdorf 9-10, Aisdorf 25, Hacklberg 1, Austraße 46, Gaisbichl 39-41, Gaisbichl 45-56, Ematberg 14-17, Einödweg 1-2.  
Im Einvernehmen mit der Gemeinde können diese Liegenschaftseigentümer eventuell gemeinsam mit anderen Teilnehmern andere Müllsammelgefäße aufstellen und selbst nach Bedarf zur nächstgelegenen, vom Müllfahrzeug angefahrenen Liegenschaft antransportieren und zur Entleerung bereitstellen.
- (2) Teilnehmer in Stichstraßen, deren Befahrung durch das Müllfahrzeug nur erschwert oder mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand möglich ist, haben die Abfallbehälter an deren Straßeneinmündung bereitzustellen.

Wegen der in den Wintermonaten erschwerten Zufahrt können die Liegenschaften Schattbergstraße 18-20, Rattensbachweg 1-3 und Luziaweg 1 während der Wintermonate mit Müllsäcken entsorgt werden.

## § 10 Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet jeweils jeden 2. Montag in der Zeit von 6,00 bis 17,00 Uhr. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden Werktag.
- (2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet von Jänner bis Mai und von September bis Dezember jeweils jeden 2. Donnerstag und in den Monaten Juni bis August jeden Donnerstag jeweils in der Zeit vom 6,00 bis 17,00 Uhr. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorangehenden Werktag.

## § 11 Haftungsausschluß

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten u.dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schaden-ersatz nicht zu.

## **III. Abschnitt** **Sammlung von sperrigen Hausabfällen, Alteisen,** **Grünabfällen, Bauschutt und Altstoffen** **und Anlieferung zum Abfallhof.**

### § 12 Sammlung der sperrigen Hausabfälle

- (1) Sperrige Hausabfälle, kleinere Mengen Grünabfälle und Bauschutt sind von den Teilnehmern zum Abfallhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Fällt dieser Annahmetag auf einen Feiertag, so entfällt dieser. Im Zuge der Anlieferung ist vorher Kontakt mit dem Gemeindeamt aufzunehmen.

### § 13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

- (1) Zur Sammlung von Altpapier, Altglas und Metallverpackungen (Dosen) stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekanntgemacht.
- (2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten.  
Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
- (3) Alteisen und Altkleider können darüber hinaus am Abfallhof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (4) Haushaltsübliche Mengen von Speisefett können bei der Problemstoffsammelstelle zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet.

- (6) Große Kartons und Wellpappe können in flach gelegtem Zustand in den im Bereich des Abfallhofes aufgestellten Container gebracht werden. Ein Einbringen in die Papierbehälter der Sammelniseln hat zu unterbleiben.

## § 14

### Anlieferung zum Abfallhof

- (1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang E, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Abfallhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.
- (2) Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausmüllabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle, Bioabfälle und Altstoffe zum Abfallhof anliefern. Die Abgabe ist nur gegen die Entrichtung der in Anhang E festgelegten Gebühr gestattet.
- (3) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Abfallhof ist verboten.
- (4) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

## IV. Abschnitt

### Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

## § 15

### Problemstoffsammlung

- (1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle beim Abfallhof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde (sofern es sich um Problemstoffe handelt).
- (5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmeverpflichtungen gemäß § 7 Abs.2 Z.3 AWG bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das im Anhang F, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt ist.
- (6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt, die im Anhang F festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist ebenfalls im Anhang F festgelegt.
- (7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

## **V. Abschnitt**

### **Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen**

#### § 16

##### Voraussetzung für die Ausnahme

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Sbg.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder die Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

#### § 17

##### Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

- (1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die selben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfallbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist die Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.